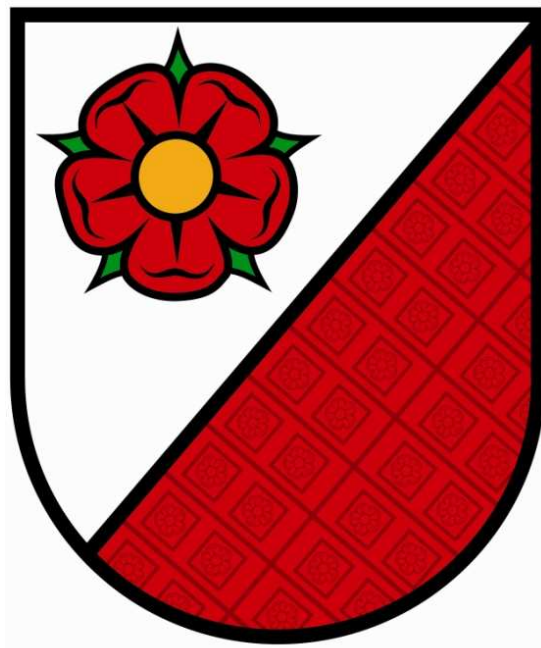


Gebührenreglement Verwaltungsgebühren

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(GebR)



01. Dezember 2007

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Wynigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK Stand 101,0 vom August 2007 auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

| | |
|-------------------|--|
| Erlass der Gebühr | Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. |
| Inkasso | Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner. |
| Kostenvorschuss | Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird. |
| Benachrichtigung | Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen. |
| Fälligkeit | Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. |
| Zahlungsfrist | Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. |
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz. Die Inkassogebühren bleiben zusätzlich geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. |

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|---------------|--|---|
| Familienrecht | Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt die | Verordnung über Gebühren und Ent- schädigungen im Vormundschafts- wesen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung | 40.-- |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein | 40.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung | 40.-- |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge | 5.-- je Adressat |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | 10.-- |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB | 30.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Bestellen von Familienscheinen | je 10.-- |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Familienscheine | Gebühren Zivil- standsämter |

Einwohnerkontrolle

| | |
|--|---|
| Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Gebühren gemäss Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (VNA, BSG 122.161) |
|--|---|

| | |
|--|---|
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Gebühren gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| ³ Bestätigung von Personalien | 5.-- |
| ⁴ Adressauskunft | 5.-- |
| ⁵ Listenauskunft aus dem Einwohnerregister (nur zu nichtkommerziellen und sozialen Zwecken) | gratis |
| Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen | 1'200.-- |
| ² Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren | 1'500.-- |
| ³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG | 200.-- |
| ⁴ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | gratis |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 28 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | gratis |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | gratis |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |
| Handel und Gewerbe | Art. 20 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | 50.-- |
| Handlungsfähigkeitszeugnis | Art. 21 Handlungsfähigkeitszeugnis | 15.-- |

| | | |
|--------------------------|--|--|
| Ausweise | Art. 22 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass) | Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) |
| | ² Wohnsitzbescheinigung | Gebühr gemäss VNA |
| Fundbüro | Art. 23 Herausgabe von Fundgegenständen | gratis |
| Lotto, Lotterie, Tombola | Art. 24 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung | gratis |
| Waffenerwerbsschein | Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Gebührenbezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) | Gebühren gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |
| Reklame | Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) | 30.-- |
| | ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde) | 100.-- |

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|--|--|--------|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | |
| | a) kleine Baugesuche nach BewD (Baubewilligungsdekret, BSG 725.1) | 20.-- |
| | b) ordentliche Baugesuche nach BewD | 50.-- |
| | ² Profilkontrolle | 30.-- |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | |
| | a) kleine Baugesuche nach BewD | 50.-- |
| | b) ordentliche Baugesuche nach BewD | 100.-- |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | 50.-- |

| | | |
|---|--|--|
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | 80.-- |
| Koordinierte, materielle prüfung | Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren a) kleine Baugesuche nach BewD b) ordentliche Baugesuche nach BewD | 80.-- 150.-- |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen, Weiterleitung | 10.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | 50.-- |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | 150.-- |
| | ⁶ Bauentscheid a) kleine Baugesuche nach BewD b) ordentliche Baugesuche nach BewD | 80.-- 150.-- |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Gewässerschutz | Gebühren gemäss Gebührentarif des kantonalen Gewässerschutzamtes |
| | b) Strassenanschluss, Neuanschluss oder wesentliche bauliche Änderung | 80.-- |
| | c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im Strassenbereich | 30.-- |
| | d) Brandschutz; Prüfungs- und Kontrollaufwand des Feueraufsehers | 100.-- bis 250.-- |
| | e) Energietechnischer Massnahmenachweis, Prüfungsaufwand der Energiefachstelle | 100.-- bis 250.-- |
| | f) Wasseranschluss, Neuanschluss | 80.-- |
| | g) Wasseranschluss, Änderungen Belastungswerte | 40.-- |
| | ⁸ Die Gebühren kantonalen Amtsstellen werden gestützt auf Art. 52 des Baubewilligungsdekretes vollumfänglich dem Gesuchstellenden weiterbelastet. | |
| Beratung und Antragstellung | Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | 80.-- |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | 80.-- |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | 50.-- |
| | ⁴ Amtsberichte | Gebühren gemäss Art. 29 Abs. 7 GebR |

| | | |
|---------------------------------------|--|---|
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung | Gebühren gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
|---------------------------------------|--|---|

| | | |
|--------------------------------|---|-------|
| Vorzeitige Baubewilli- gung | Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung | 50.-- |
|--------------------------------|---|-------|

| | | |
|-----------------------|--|-------|
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | 50.-- |
|-----------------------|--|-------|

Baukontrolle

| | | |
|-----------|---|-------|
| Baubeginn | Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | 30.-- |
|-----------|---|-------|

| | | |
|------------|---|-----------------|
| Kontrollen | Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr I |
|------------|---|-----------------|

| | | |
|------------|---|------------------|
| Massnahmen | Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
|------------|---|------------------|

Weitere Aufwendungen

| | | |
|---------|---|--------------------------------------|
| Planung | Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
|---------|---|--------------------------------------|

| | | |
|----------------------------------|---|------------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|----------------------------------|---|------------------|

Steuerwesen

| | | |
|--------------------|--|---|
| Veranlagung | Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | 10.-- |
| | ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation | 10.-- |
| Amtliche Bewertung | Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien) | Gebühr für Foto- kopien gemäss Gebührentarif des Gemeinderates |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Gebühr gemäss Angaben der Kant. Steuerverwaltung, Abt. Amtl. Bewertung |

Datenschutz

| | | |
|--|---|--------|
| | Art. 41 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | gratis |
| | ² Behandlung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von eigenen Daten | gratis |

Verschiedenes

| | | |
|-----------------|---|-----------------|
| Nachschlagen | Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Kopien | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Gebühreninkasso | Art. 44 ¹ Mahnung (ab zweiter) | 20.-- |
| | ² Verfügung | 50.-- |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührenverordnung **Art. 45** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
- Übergangsbestimmung **Art. 46** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2008 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden der Gebührentarif vom 15.12.1984 sowie das Gebührenreglement für Einbürgerungen vom 10.06.2000 aufgehoben.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 01. Dezember 2007.

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Sommer

Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 01.12.2007 beschlossene Gebührenreglement Verwaltungsgebühren wurde gestützt auf Art. 37 GV in der Zeit vom 01.11.2007 bis 30.11.2007 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekannt gemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 44 vom 01.11.2007.

Wynigen, 07. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

Hp. Rentsch